

Antworten des Deutschen Bauernverbandes und des Deutschen Forstwirtschaftsrates auf die Fragen des ELV-Bundestagsausschusses zum Novellierungsbedarf des Bundeswaldgesetzes
Berlin, 24.09.2008



Deutscher Forstwirtschaftsrat

Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin
Geschäftsführer: Dr. Carsten Leßner
Telefon +49 (0) 30-31904-560
Fax +49 (0) 31904-564
web: www.dfwr.de



Deutscher Bauernverband

Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin
Generalsekretär: Dr. Helmut Born
Telefon +49 (0) 30-31904-0
Fax +49 (0) 31904-196
web: www.bauernverband.de

Deutschland steht vor großen Herausforderungen bezüglich der Bereitstellung und Sicherung von Ressourcen, insbesondere in Fragen der sozialverträglichen Energieversorgung. Der Rohstoff Holz mit seinen vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten leistet bereits jetzt einen großen Beitrag zu der Umsetzung den von der Bundesregierung angestrebten energie- und klimapolitischen Zielen und kann als der wettbewerbsfähigste und mit der größten öffentlichen Akzeptanz belegte Rohstoff angesehen werden.

Die Bereitstellung von Holz geschieht in Deutschland dabei auf einer soliden gesetzlichen Grundlage, die die auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit beruhende Produktion seit Jahrzehnten erwiesen ökonomisch, ökologisch und sozialverträglich leistet. Auf diese Weise wird ein weiteres Ziel der Bundesregierung, die Stärkung des ländlichen Raums, multifunktional gewährleistet.

Die Forstwirtschaft selbst musste und muss dafür immer wieder Hürden überwinden, an denen sie selbst keinen Anteil hat, außer dem eigenen, als selbstverständlich wahrgenommenen Beitrag, die Hürden möglichst klein zu halten. Dazu zählt z.B. eine Beeinträchtigung durch Grundwasserentnahmen und der zu erwartende Klimawandel mit seinen sich ankündigenden aber bislang nicht abschließend zu beurteilenden Folgen für die Forstwirtschaft.

Die Forstwirtschaft ist sich ihrer maßgeblichen Rolle bewusst, die sie bei der Umsetzung der Ziele der Bundesregierung im gesamtgesellschaftlichen Interesse spielt. Von dem Bundeswaldgesetz erwarten wir, dass es die Voraussetzungen dafür schafft, die nachhaltige Forstwirtschaft fördert und insofern eine unterstützende Haltung durch:

1. Erhaltung bzw. Schaffung von Flexibilität in der Waldbewirtschaftung für Vielfalt und Multifunktionalität, auch durch Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im wirtschaftlichen Bereich
2. Sicherstellung der nachhaltigen Ressourcenverfügbarkeit durch Entbürokratisierung und Verschlanung
3. Weitgehende Entlastung der Waldeigentümer von ungewollten rechtlichen Risiken
4. die angemessene Berücksichtigung der Grenzen der Sozialpflichtigkeit

Fragenkatalog

I. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

1. Welche Änderungen bei der Festlegung des Waldbegriffs im § 2 halten Sie für erforderlich?

Ergänzungen zu Kurzumtrieb und Agroforstwirtschaft

Im Bundeswaldgesetz sollten die Begriffe Agroforstsystem, Kurzumtriebsplantagen und Wald deutlich voneinander abgegrenzt werden. Angelegte Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen sollten ebenso wie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in der Feldflur aus dem Waldbegriff herausgenommen werden und in den Regelkreis der Landwirtschaft übernommen werden.

Antworten des Deutschen Bauernverbandes und des Deutschen Forstwirtschaftsrates auf die Fragen des ELV-Bundestagsausschusses zum Novellierungsbedarf des Bundeswaldgesetzes
Berlin, 24.09.2008

2. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie bei den Waldumwandlungsgenehmigungen (§9)?

KEINE

3. Halten Sie es unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für erforderlich, eine Neudefinition des Begriffs „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ im Bundeswaldgesetz vorzunehmen? Wenn ja, welche Mindestanforderungen sollte die Neudefinition (§11) beinhalten? Wenn nein, wie kann eine naturnahe Waldbewirtschaftung langfristig gesichert bzw. erreicht werden?

NEIN, eine Neudefinition des § 11 ist nicht erforderlich.

Es ist das selbstverständliche Eigeninteresse der Waldbesitzer aller Eigentumsarten ihre Wälder nachhaltig und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Einführung und Festlegung des gesetzlichen Begriffs der „naturnahen Bewirtschaftung“ bedarf einer Kontrolle und Reglementierung die einen erheblichen bürokratischen und personellen Aufwand impliziert.

Eine rechtliche Reglementierung der Waldbewirtschaftung ist auf wenige Ge- und Verbote (Gebot der nachhaltigen Bewirtschaftung, Einschränkung von Kahlschlägen, Verbot vorzeitiger Nutzung und Zuwachsmindernder Lichtstellung) zu beschränken. Die BWI I und II zeigen, dass die Entwicklung der Wälder zu mehr Naturnähe und Stabilität (Mischwälder) bereits unabhängig von der Waldbesitzart erfolgt. Sanfte Steuerungsinstrumente wie Förderung und Vertragsnaturschutz sind der deutlich bessere Weg als gesetzliche Vorgaben.

4. In welcher Weise sollte das Bundeswaldgesetz geändert werden, um Fehlentwicklungen bei der Verkehrssicherungspflicht zu beseitigen?

Wie sollte die Verkehrssicherungspflicht im Waldgesetz (§ 14) geregelt werden? Wo sollte die Grenze zwischen der berechtigten Verkehrssicherung entlang von Straßen und nicht-verkehrsgesichertem Waldbestand gezogen werden? Wie sollte die Verkehrssicherungspflicht entlang von Waldwegen ausgestaltet sein?

Das Bundeswaldgesetz sollte wie folgt geändert werden:

Wer von dem Betretensrecht Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr. Die Waldbesitzenden haften insbesondere nicht für

1. natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume
2. natur- oder walddtypische Gefahren durch den Zustand von Wegen
3. aus der Bewirtschaftung der Fläche entstehende Gefahren,
4. Gefahren, die durch die Ausübung von Betretensrechten in der Nachtzeit oder bei sonstigen schlechten Sichtverhältnissen entstehen.
5. natur- und walddtypische Gefahren außerhalb von Wegen.

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und Reiten ist nur auf hierfür geeigneten befestigten Straßen und Wegen zulässig. Organisierte und kommerzielle Veranstaltungen sind von der Gestattung nicht erfasst und bedürfen der Zustimmung des Waldbesitzers.

(2) Das Betreten des Waldes im Sinne des Abs. 1 erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine erhöhten Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Insbesondere besteht keine Haftung für typische, sich aus der Natur und deren Bewirtschaftung ergebende Gefahren. Zu den naturtypischen Gefahren zählen insbesondere solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder der Beschaffenheit der Bodenoberfläche ausgehen.“

Antworten des Deutschen Bauernverbandes und des Deutschen Forstwirtschaftsrates auf die Fragen des ELV-Bundestagsausschusses zum Novellierungsbedarf des Bundeswaldgesetzes
Berlin, 24.09.2008

(3) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können...(jetzige Regelung im § 14 Abs.2).

5. Durch welche Änderungen im Bundeswaldgesetz könnte die Arbeit von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen erleichtert und effektiver werden (§§ 15 bis 40)?

Durch alle Formen der Forstlichen Zusammenschlüsse sollen in erster Linie Strukturverbesserungen erreicht werden. Statt den bisherigen drei Arten von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sollte es künftig nur noch zwei Formen geben (Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen) mit allen bislang dazugehörigen Aufgaben – darunter auch den Holzverkauf.

Da die überwiegende Zahl der Zusammenschlüsse in Deutschland Forstbetriebsgemeinschaften sind sollte das Hauptaugenmerk auf diese Form gelegt werden. Dabei sollte es den Forstbetriebsgemeinschaften/Forstwirtschaftlichen Vereinigungen freigestellt sein, ob sie sich als natürliche oder juristische Personen zusammenschließen.

Heutige Zusammenschlüsse sollten den Waldeigentümer in der Nutzung und Bewirtschaftung seines Waldes nicht mehr als unbedingt notwendig einschränken. Freiwilligkeit entspricht am ehesten der Mentalität der Waldeigentümer und reicht aus um die forstlichen Mindestanforderungen an die Waldbewirtschaftung durchzusetzen. Die Vorgaben für Zwangsverbände müssen daher ebenso aufgehoben werden. Eine Überführung in eine FBG/FWV sollte auch schon mit einfacher Stimmenmehrheit möglich sein.

6. Welche Veränderungen im Bundeswaldgesetz halten Sie für erforderlich, um Kleinwaldbesitzern und kommunalen Waldbewirtschaftern die Nutzung des Waldes sinnvoll zu erleichtern? Welche Bedeutung hat für Sie der Kleinprivatwald und sehen Sie diesbezüglich Änderungsbedarf am Bundeswaldgesetz (bitte begründen)?

Kleinprivatwald hat in der Bundesrepublik Deutschland eine ganz besondere und wichtige Rolle. Neben der breiten Streuung eines Eigentums ist auch die jeweilige Bewirtschaftung (oder auch nicht Bewirtschaftung) ein Garant für eine vielfältige und nicht schematischen Waldbaurichtlinien unterliegende im Ergebnis multifunktionale Waldwirtschaft. Voraussetzung für die Bewirtschaftung des Kleinprivatwaldes und die Mobilisierung der Rohstoffreserven ist in der Regel eine Kooperation der privaten Waldbesitzer. Die Rahmenbedingungen für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sind daher zu verbessern.

7. Die Wald- und Forstökosysteme in Deutschland sind je nach Standort sehr unterschiedlich geprägt. Vieles wird daher über die Landeswaldgesetze geregelt, um dem gerecht zu werden. Welche Kernbereiche sollten bzw. müssen Ihrer Meinung nach übergreifend für das Gesamtsystem Forst/ Wald in einer Novelle des Bundeswaldgesetzes geregelt werden?

Die Definition von Waldeigentumsarten, das Betreten des Waldes/die Verkehrspflicht, Erhaltung und Mehrung des Waldes (Genehmigungsvorbehalt für Erstaufforstungen und Rodungen), Aufgaben der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sowie die Waldinventuren sollten in einer Novelle des Bundeswaldgesetzes geregelt werden.

8. In den einzelnen Bundesländern gibt es unterschiedliche Regelungen, was unter dem Begriff „Kahlschlag“ zu verstehen ist, und unter welchen Umständen ein solcher zulässig ist. Wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, dies im Bundeswaldgesetz zu definieren oder sollte es weiter den Bundesländern überlassen werden (bitte begründen)? Wie sollte ein Kahlschlagverbot im Bundeswaldgesetz konkret ausgestaltet werden?

Antworten des Deutschen Bauernverbandes und des Deutschen Forstwirtschaftsrates auf die Fragen des ELV-Bundestagsausschusses zum Novellierungsbedarf des Bundeswaldgesetzes
Berlin, 24.09.2008

Die Regelungen zu Kahlschlägen sollten ausschließlich den Bundesländern überlassen werden. Die Ausstattung mit Baumarten und Standorten ist so unterschiedlich, dass eine Regelung im Bundeswaldgesetz nicht greift.

9. Welche Änderungen am Bundeswaldgesetz müssten Ihrer Meinung nach vorgenommen werden, um die Anlage von Agroforstsystemen zu erleichtern?

Rechtssicherheit bei der Anlage von Kurzumtriebsplantagen. Grundsätzlich sollten Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen aus dem Waldbegriff entlassen werden und in den Regelkreis der Landwirtschaft aufgenommen werden.

10. Welche Vor- und Nachteile würden sich durch eine starke Zunahme von Agroforstsystemen - vor allem im Hinblick auf Kurzumtriebsplantagen - für die klassische Forstwirtschaft ergeben?

Eine Zunahme von Agroforstsystemen sollte als eine Bereicherung des Wettbewerbs im Bereich der Erzeugung von Biomasse und regenerativen Energien gesehen werden. Agroforstsysteme bieten dem Forst- und Landwirtschaftsbetrieb eine zusätzliche Möglichkeit in der Entscheidungsfindung seiner Produktionsausrichtung. Agroforstsysteme stellen eine umweltfreundliche Möglichkeit zur Erzeugung von Biomasse zur rohstofflichen und energetischen Verwertung dar. Die kostengünstige und umweltverträgliche Erzeugung von Biomasse in Agroforstsystemen (Dendromasse) kann einen wichtigen Beitrag in einem auf Nachhaltigkeit angelegten Energiemix leisten.

11. Das Bundeswaldgesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Sehen Sie dennoch vor dem Hintergrund einer zu erwartenden verstärkten Nutzung heimischer Wälder beispielsweise zur Energieproduktion die Notwendigkeit, die Inhalte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung klarer zu fassen? Wenn ja, wo sehen Sie konkrete Möglichkeiten?

NEIN, keine Notwendigkeit. BWI I und II zeigen, dass die Waldentwicklung auf dem richtigen Weg ist.

12. Welche Regelungen zum Anbau von Baumarten, die in Deutschland nicht heimisch sind, sollte das Bundeswaldgesetz treffen? Wie definieren Sie in diesem Zusammenhang ‚nicht heimisch‘?

Das Bundeswaldgesetz sollte ausschließlich den Begriff der „standortgerechten“ bzw. standortgemäßen Baumart benutzen und definieren. Hierbei spielen Kriterien wie eine natürliche Verjüngung der Baumart, keine Verdrängung heimischer Baumarten, möglichst resistent gegen biotische und abiotische Schäden usw., eine deutlich wichtigere Rolle als eine starre Festlegung in „heimisch“ oder „nicht heimisch“.

13. Durch welche Regelungen könnte das Bundeswaldgesetz dazu beitragen, waldverträgliche Wilddichten zu erreichen?

Berücksichtigung der Eigentümerentscheidung beim Umgang mit Wald und Wild. Die in einem Waldgebiet vorkommenden Haupt- und Pionierbaumarten müssen sich grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen. Als Gradmesser gilt ein biologisch und ökologisch vielfältiger Lebensraum mit seiner standorttypischen Vegetation.

II. Gute fachliche Praxis

Die Gute fachliche Praxis stellt eine überaus vielschichtige und zugleich zentrale Materie an der Nahtstelle von Forstwirtschaft und Naturschutz dar, die in der Vergangenheit (seit 2001) bereits ausführlich diskutiert wurde. Ein derartig weit reichender und komplexer Prozess mit vielfachen Facetten und Interessenlagen nimmt viel Zeit in Anspruch und kann bei den regionalen Unterschieden im Standort, Waldstruktur, Klimasituation, Besitzart, Eigentumsgrößenklasse, Umwelteinflüsse nicht einheitlich in Gesetzesformulierungen gefasst werden. Die dringend notwendige Novellierung des BWaldG sollte zügig abgeschlossen werden und keine erneute Diskussion über die Einführung einer guten fachlichen Praxis geführt werden.

1. In deutschen Wäldern wird, nach einstimmiger Meinung in der großen Koalition, überwiegend eine gute fachliche Praxis gepflegt. Welche Faktoren halten Sie in diesem Zusammenhang für absolut unverzichtbar, also zwingend einzuhalten, ohne dass es dafür Fördermittel geben sollte?

- **Einhaltung der Nachhaltigkeit,**
- **hinreichender Anteil von standortgemäßen Baumarten.**

2. Welche Faktoren wären Ihrer Auffassung nach darüber hinaus sehr nützlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die wegen des erhöhten Aufwandes aber eben auch eine Förderung rechtfertigen?

- **Waldumbau, Umbau von Nadelholzreinbeständen in Laub- und Laubmischbestände,**
- **Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**
- **Waldkalkung,**
- **Wassermanagement,**
- **vorbeugender Waldbrandschutz**
- **Walderschließung,**
- **Waldflurbereinigung**

3. Welche Bundesländer haben bereits den Begriff der "ordnungsgemäßen Forstwirtschaft" oder der "Guten fachlichen Praxis" untersetzt und definiert? Gibt es hier einen Widerspruch zum BWaldG?

**Alle Bundesländer bis auf Bayern und Sachsen-Anhalt.
 Es gibt keinen Widerspruch zum Bundeswaldgesetz.**

4. Wie definieren Sie eine gute fachliche Praxis im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung?

Regionale Unterschiede in Standort, Waldstruktur, Klimasituation, Besitzart, Eigentumsgrößenklasse, Umwelteinflüsse usw. sind Faktoren die die gute fachliche Praxis im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung beeinflussen. Ein ganzheitlicher Ansatz mit einer auf alle Waldstandorte zutreffenden Definition ist nicht möglich.

5. Ist angesichts der Ergebnisse der letzten Bundeswaldinventur die Einführung einer Definition der "Guten fachlichen Praxis" im BWaldG für die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung erforderlich, oder ist eine offene Regelung zur "ordnungsgemäßen Forstwirtschaft" sinnvoller und ausreichend? Ist der durch eine entsprechende Definition entstehende zusätzliche Kontrollaufwand angesichts einer weitgehend zufriedenstellenden Bewirtschaftung der Privat- und Körperschaftswälder inhaltlich gerechtfertigt?

Eine Definition der „Guten fachlichen Praxis“ mit Ge- und Verboten ist nicht notwendig, hingegen wäre eine Übernahme der bereits gefundenen Formulierungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz dazu vollkommen ausreichend. Die Einführung und Festlegung des Begriffs der „Guten fachlichen Praxis“ bedarf einer Kontrolle und Reglementierung die einen erheblichen bürokratischen und personellen Aufwand impliziert. Die BWI I und II zeigen, dass die Entwicklung der Wälder zu mehr Naturnähe und Stabilität (Mischwälder) bereits erfolgt.

III. Holz als nachwachsender Rohstoff

Die kostengünstige und umweltverträgliche Erzeugung von Biomasse in Agroforstsystemen kann einen wichtigen Beitrag in einem auf Nachhaltigkeit angelegten Energiemix leisten, ohne die Natur zu belasten. Das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur energetischen Nutzung von Biomasse hat ebenfalls die Erzeugung von Biomasse in Agroforstsystemen als kostengünstigen Weg beschrieben. Damit Land- und Forstwirte Vertrauen in diese Form der Biomasseproduktion gewinnen, muss ein abgesicherter gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, der die Änderung des Bundeswaldgesetzes beinhaltet.

1. Wie bewerten Sie die ökonomischen Chancen der Nutzung von Holzhackschnitzeln zur rohstofflichen und energetischen Verwertung bei der gegenwärtigen Preisentwicklung für Rohöl?

Sehr gut.

2. Welcher weitere Forschungsbedarf besteht?

- Weitere Anbauversuche mit verschiedenen Arten und Kreuzungen und Optimierung der Arbeits- und Anbauverfahren, um möglichst hohe Erträge bei möglichst geringem Aufwand und möglichst hoher Umweltverträglichkeit zu erzielen.
- Weitere Verbesserung der Energieeffizienz von Biogasanlagen, Heizkesseln, Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung.

3. Wie bewerten Sie die ökologischen Auswirkungen der Produktion von Holzhackschnitzeln in Kurzumtriebsplantagen

Geringer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verglichen mit Getreideanbau oder anderen Feldfrüchten, da Baumarten sehr widerstandsfähig gegen Schädlinge sind. Mechanische Bekämpfung von Begleitvegetation nach der Pflanzung ist sehr gut möglich.

Weiterhin Windschutz für angrenzende Flächen, Verbesserung der Bodenstruktur durch Durchwurzelung, Laubstreu, weniger Befahrung. Nistmöglichkeiten für Vögel. Nahrungsangebot für Insekten (Weiden- und Pappelkätzchen).

4. Welche ökologischen Vor- oder Nachteile der Produktion von Holzhackschnitzeln in Kurzumtriebsplantagen bestehen im Vergleich zur Produktion von Biomasse durch Maisanbau?

Vorteile:

- **geringerer Düngemiteleinsatz (je nach Umtriebszeit alle 4-7 Jahre),**

Antworten des Deutschen Bauernverbandes und des Deutschen Forstwirtschaftsrates auf die Fragen des ELV-Bundestagsausschusses zum Novellierungsbedarf des Bundeswaldgesetzes
Berlin, 24.09.2008

- **bodenschonender, da weniger Befahrung, Durchwurzelung des Bodens, Laubstreu -> geringere Erosion**
- **Geringerer Energieaufwand bei der Erzeugung, da geringerer Maschineneinsatz pro Jahr**

Nachteile:

Keine Nachteile im Vergleich zum Maisanbau

5. Wie bewerten Sie den Einfluss der Anlage und des Betriebs von Kurzumtriebsplantagen auf die Biodiversität im Vergleich zur Erzeugung von Biomasse mit Mais?

Positiv, da bei längeren Umtriebszeiten (> 4 Jahre) Brutraum für Vögel geschaffen wird und das Nahrungsangebot für Insekten (Weiden- und Pappelkätzchen) erhöht wird. In Randbereichen kann eine vielfältige Begleitflora durch Sträucher geschaffen werden, die bei der Ernte mit genutzt werden, während der Wuchsphase aber eine ökologische Aufwertung und Vielfalt darstellen.

6. Welche Baumarten eignen sich zum Anbau in Kurzumtriebsplantagen unter welchen Standortbedingungen?

Generell gilt: Standort: Mittel- bis tiefgründige, frische Böden, keine Staunässe, pH-Wert 5,5-6,5, mindestens 30 Bodenpunkte, mindestens 500mm Niederschlag/Jahr:

- **Balsampappeln (P. trichocarpa (Amerik. Balsampappel), P. maximoviczii (Asiat. Balsampappel), P. balsamifera (Nordameik. Balsampappel), P. maximoviczii x P. nigra (Schwarzpappel))**
Standort: sandige bis lehmige Böden, frisch bis wechselfeucht, gute Nährstoffversorgung (Kalk), keine windexponierten Lagen
- **Aspen (P. tremula, P. tremuloides), Robinie (Robinia pseudoacacia)**
Standort : Mäßig nasse bis trockene Standorte jedoch mit Grundwassereinfluss, breites Spektrum bei Bodenarten
- **Weiden (Salix viminalis (Korbweide), S. smithiana (Kätzchenweide), S. dasycalados (Filzastweide))**
Standort: geringe Ansprüche, bevorzugt leichte, gut durchlüftete, wechselfeuchte bis feuchte Böden

Auf nasseren Standorten Erle, auf trockeneren, ärmeren Standorten Birke und Robinie.

7. Welche Projekte zur Produktion von Holzhackschnitzeln gibt es in Deutschland, wer hat sie durchgeführt und welche Erfahrungen wurden gemacht?

- **Versuchsflächen von Forstl. Versuchsanstalten (z.B. NW-FVA), Landesanstalten für Land- und Forstwirtschaft (z.B. Bayern), Energiefirmen (z.B. Choren). Gesamtfläche in BRD ca. 1000-1500 ha**
- **Kleinflächen von 1-3 ha von Landwirten, überwiegend zur Selbstversorgung, sind in dieser Fläche nicht enthalten**
- **Technologie zur maschinellen Bewirtschaftung steht zur Verfügung**
- **Je nach Ertragsniveau und Höhe der Erzeugerpreise sind Deckungsbeiträge zwischen -30€ und 230€/ha/a möglich**

8. Welche Menge an Trockenmasse wird pro Jahr auf einem Maisfeld bzw. in einer Kurzumtriebsplantage erzeugt und wie ist jeweils der Energiegehalt?

Antworten des Deutschen Bauernverbandes und des Deutschen Forstwirtschaftsrates auf die Fragen des ELV-Bundestagsausschusses zum Novellierungsbedarf des Bundeswaldgesetzes
Berlin, 24.09.2008

- **Pappeln: 10-15 t TM/ha/a; ca. 4,5 kWh/kg TM (thermisch)**
- **Weiden 8-12 t TM/ha/a ca. 4,5 kWh/kg TM, (thermisch)**
- **Mais: 14-18 t TM/ha/a ca. 3,3 kWh/kg TM (Biogasanlage: thermisch und elektrisch)**

9. Wie bewerten Sie die Aussagen des Gutachtens des wissenschaftlichen Beirats des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz „Energetische Nutzung von Biomasse“ zur energetischen Nutzung von Biomasse?

Übereinstimmungen darin, dass effizientere Bioenergielinien vorrangig vor ineffizienteren gefördert werden müssen (z.B. kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung und Verbrennung von Hackschnitzeln (Restholz und Kurzumtrieb), sowie Solar- und Windenergie.

Die begrenzten Anbauflächen müssen im Hinblick auf Klimaschutz, Nahrungs-, Futtermittel-, Rohstoff- und Energieversorgung - unter Berücksichtigung der Naturschutzaspekte - so effektiv wie möglich genutzt werden, um möglichst unabhängig von Importen zu sein.

Die Förderungsschwerpunkte sind so zu setzen, dass sich die Beschäftigungssituation im ländlichen Raum nicht verschlechtert und wenn möglich verbessert wird und die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf Dauer wettbewerbsfähig bleiben.

10. Wie bewerten Sie die gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen?

Nicht zufrieden stellend, da Kurzumtriebsplantagen nach BWaldG grundsätzlich Wald sind und die Anlage und der Abtrieb einer Genehmigung bedarf (Ausnahme: Fälle nach dem „Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen“ (Gleichstellungsg) vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), geändert durch BGBl. I S. 855 vom 24. April 2006). Kurzumtriebsplantagen müssen vom Waldbegriff ausgenommen werden.

11. Welche Bundesländer haben Kurzumtriebsplantagen in ihre Landeswaldgesetze aufgenommen und wie ist der Widerspruch zum Bundeswaldgesetz, das einen solchen Passus nicht enthält, rechtlich zu bewerten?

Niedersachsen (§ 2 Abs. 7) Niedersachsen hat bisher lediglich das Gleichstellungsgesetz klarstellend in das NWaldLG aufgenommen. Nach dem Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen gelten nicht als Wald soweit auf ihnen nur vorübergehend Waldbäume mit dem Ziel baldiger Holzentnahme gepflanzt werden (Kurzumtriebsplantagen), Schleswig-Holstein (§ 2 Abs. 1), Bayern (§ 2 Abs. 4), Hessen (§1 Abs. 3).

Die Bundesländer Baden-Württemberg (§16 Abs. 1 Nr. 2), Brandenburg (§ 10 Abs. 3), Rheinland-Pfalz (§ 5 Abs.1 Nr. 2) und Thüringen (§ 24 Abs. 1) haben einen Ausnahmetatbestand vom Kahlschlagsverbot auf diesen Flächen.

Es gibt für den Flächeneigentümer keine Rechtssicherheit.

12. Gibt es Rechtssicherheit für die Nutzung von Kurzumtriebsplantagen unter den gegenwärtigen Bedingungen des Bundeswaldgesetzes?

Nein, da Kurzumtriebsplantagen grundsätzlich mit Forstpflanzen bestockte Flächen sind (=Wald im Sinne des BWaldG) und i.d.R. keine der Ausnahmekriterien erfüllen (einzige Ausnahme: siehe Frage III.10). Daher wären die Anlage und der Abtrieb der Fläche (je nach Flächengröße und Landesgesetzgebung) einem Kahlschlag gleich-

zusetzen und daher genehmigungspflichtig. Der Abtrieb würde nach derzeitiger Gesetzeslage in den meisten Fällen nicht genehmigt werden.

IV. Künftige Entwicklungen

1. Der Klimawandel hat auf die Zukunft der Forstwirtschaft und die natürlichen Waldökosysteme größten Einfluss. Welche Anforderungen stellen Sie in diesem Zusammenhang an die Bundesgesetzgebung, damit die deutsche Forstwirtschaft diesen neuen Herausforderungen begegnen kann?

Die Bundesgesetzgebung sollte den Waldeigentümern aller Waldeigentumsarten die Freiheit lassen, ihre Waldflächen ordnungsgemäß, standortgerecht und zukunftssicher zu bewirtschaften. Hierzu gehört insbesondere die Freiheit hinsichtlich der Baumartenwahl. Strukturelle Nachteile sollten ausgeglichen werden, Belastungen sollten beschränkt werden.

2. Wie bewerten Sie den in Zukunft theoretisch möglichen Einsatz gentechnisch veränderter Bäume in der Forstwirtschaft? Welcher gesetzliche Handlungsbedarf ergibt sich aus Ihrer Bewertung?

Der Einsatz gentechnisch veränderter Bäume ist abzulehnen, da aufgrund des extrem langen Lebenszyklus von Bäumen eine Risikoabschätzung nicht gegeben werden kann.

Bei Kurzumtriebsplantagen sollte die Möglichkeit des Einsatzes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

3. Wie bewerten Sie den Nutzen von Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung (Totalreservaten)?

Grundsätzlich hat die integrative Waldbewirtschaftung, die die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder gleichermaßen berücksichtigt, Vorrang vor einer Segregation.

Naturwaldreservate haben einen hohen Nutzen wenn Sie wissenschaftlich betreut werden, bzw. wenn Sie bestimmten gefährdeten Lebensgemeinschaften als einzige Rückzugsareale zur Verfügung stehen. Die schematische Ausweisung von %-Anteilen von Totalreservaten ist abzulehnen, da diese Forderungen wissenschaftlich nicht zu begründen sind.

Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft ist ein wichtiger nachwachsender Rohstoff, der, sofern er aus Deutschland kommt, ohne große Transportentfernungen zur Verfügung steht.